

UNTERWEISUNG ÜBER SICHERHEIT AUF BAUSTELLEN - PERSONAL

gem. § 14 Arbeitnehmerinnenschutz
gem. § 154 Bauarbeiterschutverordnung

Um Umfälle auf Baustellen zu vermeiden ist es wichtig, dass unter anderem folgende Punkte von allen Mitarbeitern beachtet und eingehalten werden:

- Während der gesamten Arbeitszeit herrscht **Alkoholverbot**.
- Während der gesamten Arbeitszeit sind Sicherheitsschuhe mit Zehenschutz und eine entsprechende **Arbeitsbekleidung** zu tragen.
- Bei allen Arbeiten, wo die Gefahr einer Augenverletzung bestehen, sind **Schutzbrillen** zu tragen
(z.B. Schleifen, Schneiden, Schweißen usw.)
- Bei Arbeiten an säure- oder laugeführenden Leitungen bzw. bei Beizarbeiten ist eine entsprechende Schutzbekleidung (**Gesichtsschutz, Handschuhe, etc.**) zu tragen.
- Bei allen Arbeiten, wo die Gefahr einer Verletzung der Hände besteht, sind Lederschutzhandschuhe zu tragen (z.B. Schleifen, Schneiden, Schweißen usw.)
- Bei Arbeiten mit oder in der Nähe von lauten Maschinen (größer 85dBA) ist ein entsprechender **Gehörschutz** zu verwenden.
- Bei Arbeiten, wo Gefahr durch Herabfallende teile besteht, sind **Schutzhelme** zu tragen.
- Beim Fehlen von Schutzausrüstungen ist sofort die Montageleitung zu verständigen.
- Bei Absturzgefahr sind entsprechende **Absturzsicherungen bzw. Schutzeinrichtungen** zu verwenden.
- **Erste-Hilfe-Kästen** sowie der Notfallplan sind während der gesamten Arbeitszeit im Baustellencontainer frei zugänglich.
- Auf jeder Baustelle sind die erforderlichen **Feuerlöschmittel** (Handfeuerlöscher) im Baustellencontainer bereitgestellt und leicht erreichbar.
- Gasflaschen sind immer (volle und leere) gegen Umfallen zu sichern.
- Schläuche und Kabel sind vor Beschädigungen oder Knickungen zu schützen.
- Leitern, Treppen und Gerüste sind nur in ordnungsgemäßen Zustand zu benützen und nicht behelfsmäßig zu reparieren.

Bei Abbrucharbeiten ist darauf zu achten, dass sich niemand im Gefahrenbereich von Herabfallenden Teilen befindet.

Graz, am
Ort, Datum Unterschrift Dienstnehmer